

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener
Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen
auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage
(Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz — EALG)
— Drucksachen 12/4887, 12/5108, 12/7588, 12/7875, 12/7839 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Herbert Helmrich**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 229. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossene Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz — EALG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 29. Juni 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender und Berichterstatter

Herbert Helmrich
Berichterstatter

Anlage

Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz — EALG)

1. Zu Artikel 2 (Ausgleichsleistungsgesetz)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Natürliche Personen, die Vermögenswerte im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) durch entschädigungslose Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verloren haben, oder ihre Erben oder weiteren Erben (Erbeserben) erhalten eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

b) § 3 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Gegenüber einem Pächter muß sich der Erwerber bereiterklären, bestehende Pachtverträge bis zu einer Gesamtlaufzeit von 18 Jahren zu verlängern.“

c) § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Siedlungskauf

(1) Natürliche Personen, die am 30. September 1995 langfristig ehemals volkseigene, nicht nach dem Vermögensgesetz zurückzugebende landwirtschaftliche Flächen gepachtet haben,

- a) darauf ihren ursprünglichen landwirtschaftlichen Betrieb wieder eingerichtet haben und ortsansässig sind (Wiedereinrichter), oder
- b) darauf einen landwirtschaftlichen Betrieb neu eingerichtet haben und am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren (Neueinrichter)

und diesen Betrieb allein oder als unbeschränkt haftender Gesellschafter in einer Personengesellschaft selbst bewirtschaften, können diese Flächen nach Maßgabe der folgenden Absätze erwerben (Siedlungskauf). Berechtigt zur Teilnahme am Siedlungskauf sind auch juristische Personen des Privatrechts, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreiben und deren Anteilswerte zu mehr als 75 vom Hundert von natürlichen Personen gehalten werden, die bereits am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren. Wiedereinrichter im Sinne des Satzes 1 sind auch solche natürlichen Personen, bei denen die Rückgabe ihres ursprünglichen Betriebes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, sowie natürliche Personen, denen

Vermögenswerte durch Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden sind, sofern sie die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

(2) Die Erwerbsmöglichkeit nach Absatz 1 besteht, soweit ein Eigentumsanteil von 50 vom Hundert der landwirtschaftlich genutzten Fläche, höchstens aber 400 000 Ertragsmeßzahlen, nicht überschritten wird. Auch nach § 3 zustehende oder bereits erworbene Flächen werden auf den Vomhundertsatz und auf die Ertragsmeßzahlen angerechnet.

(3) Berechtigte nach Absatz 1 können ehemals volkseigene Waldflächen bis zu 100 Hektar zusätzlich zu landwirtschaftlichen Flächen erwerben, falls dies unter Berücksichtigung des vorgelegten Betriebskonzepts eine sinnvolle Ergänzung des landwirtschaftlichen Betriebes darstellt und nachgewiesen wird, daß der landwirtschaftliche Betrieb im wesentlichen auf eigenen oder für mindestens 12 Jahre gepachteten Flächen wirtschaftet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wollen Berechtigte nach den §§ 3 und 4 dieselbe Fläche erwerben, ist Siedlungskauf in den Grenzen der Absätze 1 und 2 vorrangig vor Landerwerb zu berücksichtigen. Wird dem zum Siedlungskauf Berechtigten von der für die Privatisierung zuständigen Stelle mitgeteilt, daß Flächen seines landwirtschaftlichen Betriebes im Zuge des Landerwerbs beansprucht werden, muß er innerhalb einer Frist von sechs Monaten der für die Privatisierung zuständigen Stelle mitteilen, welche Flächen er vorrangig nach Satz 1 erwerben will.

(5) Natürliche Personen, die

- a) ihren ursprünglichen, im Beitrittsgebiet gelegenen forstwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichten und ortsansässig sind oder im Zusammenhang mit der Wiedereinrichtung ortsansässig werden, oder
- b) einen forstwirtschaftlichen Betrieb neu einrichten und am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren

und diesen Betrieb allein oder als unbeschränkt haftender Gesellschafter in einer Personengesellschaft selbst bewirtschaften, können ehemals volkseigene Waldflächen bis zu 1 000 Hektar erwerben, wenn sie keine landwirt-

schaftlichen Flächen nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 3 erwerben. Als forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Satzes 1 gilt auch der forstwirtschaftliche Teil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Berechtigten müssen für die gewünschte Erwerbsfläche ein forstwirtschaftliches Betriebskonzept vorlegen, das Gewähr für eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bietet. Der Betriebsleiter muß über eine für die Bewirtschaftung eines Forstbetriebes erforderliche Qualifikation verfügen. Nach § 3 zustehende oder bereits erworbene Flächen werden auf die Fläche nach Satz 1 angerechnet.

(6) § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 3 und 4 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

(7) Der freihändige Erwerb weiterer Flächen bleibt unberührt."

d) § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Landerwerbs und des Siedlungskaufs sowie das Verfahren zu regeln. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, daß

1. der Wertermittlung abweichend von § 3 Abs. 3 ein vergleichbarer Maßstab in Anlehnung an die Bodenqualität zugrunde gelegt wird,
2. Rückabwicklung verlangt werden kann, wenn sich die Zusammensetzung der Gesellschafter einer juristischen Person nach dem begünstigten Erwerb von Flächen in der Weise verändert, daß 25 vom Hundert oder mehr der Anteilswerte von am 3. Oktober 1990 nicht ortsansässigen Personen oder Berechtigten nach § 1 gehalten werden,
3. bei Nutzungsänderung oder Betriebsaufgabe die Rückabwicklung verlangt werden kann,
4. jährliche Mitteilungspflichten über etwaige Betriebsaufgaben, Nutzungsänderungen oder Gesellschafter festgelegt werden oder sonstige Maßnahmen zur Verhinderung von mißbräuchlicher Inanspruchnahme ergriffen werden,
5. aus agrarstrukturellen Gründen oder in Härtefällen von einer Rückabwicklung abgesehen werden kann."

2. Zu Artikel 3 (§ 2 Satz 3 bis 6 und § 3 NS-VEntschG)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 3 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

„§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 6 und § 4 Abs. 2 bis 4 des Entschädigungsgesetzes gelten entsprechend; § 3 Abs. 4 des Entschädigungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die in der Zeit vom 15. September 1935 bis 8. Mai 1945 entstandenen Verbindlichkeiten unberücksichtigt bleiben und die übrigen Verbindlichkeiten vorbehaltlich des Nachweises eines höheren verfolgungsbedingten Anteils mit der Hälfte ihres zum Zeitpunkt der Schädigung valutierenden Nennwertes abgezogen werden. Sind Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Schäden, die in diesem Zeitraum eingetreten sind, bereits im Rahmen anderer Wiedergutmachungsregelungen entschädigt worden, sind diese Leistungen nach § 3 in Abzug zu bringen. Bei Synagogen und jüdischen Friedhöfen sowie sonstigen unbeweglichen Vermögenswerten, die im Eigentum einer jüdischen Gemeinde oder einer sonstigen jüdischen Vereinigung standen, bemißt sich die Entschädigung für das Grundstück mindestens nach dem Zweifachen des Wertes am 1. April 1956 in den damaligen Geltungsbereich des Bundesrückerstattungsgesetzes."

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

b) § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Anrechnung einer erhaltenen Gegenleistung oder einer Entschädigung

Die §§ 6 und 8 des Entschädigungsgesetzes und § 7 a Abs. 2 des Vermögensgesetzes gelten entsprechend. Ebenfalls anzurechnen sind Entschädigungsleistungen nach den §§ 51 und 56 Abs. 1 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die mit dem nach diesem Gesetz zu entschädigenden Vermögenswert unmittelbar in Zusammenhang stehen, mit der Maßgabe, daß sich der Anrechnungsbetrag ohne darin enthaltene Zinsen oder Zinszuschläge um zwei vom Hundert jährlich ab Zahlung der Entschädigung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erhöht."

3. Zu Artikel 9 (§ 2 Abs. 3 — neu — VertrZuwG)

In Artikel 9 wird dem § 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Soweit die Länder nach dem 3. Oktober 1990 Zuwendungen aus Landesmitteln geleistet haben, werden diese Aufwendungen den Ländern bis zu einem Betrag von 4 000 Deutsche Mark je Berechtigten nach Maßgabe des § 3 erstattet."

4. Zu Artikel 10 Nr. 9a — neu — (§ 16 Abs. 6 Satz 4 bis 6 — neu — VermG)

In Artikel 10 wird nach Nummer 9 folgende Nummer eingefügt:

„9a. Nach § 16 Abs. 6 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wird der Antrag nach Satz 3 innerhalb der in § 30a Abs. 4 Satz 1 bestimmten Frist nicht gestellt, bleibt der Eigentümer im Umfang der

Eintragung aus dem Grundpfandrecht verpflichtet, soweit die gesicherte Forderung nicht durch Tilgung erloschen ist. Auf die Beschränkungen der Übernahmepflicht nach Absatz 5 Satz 1 und 4 kann er sich in diesem Falle nur berufen, wenn er diese Absicht dem Gläubiger oder der Sparkasse, in deren Geschäftsgebiet das Grundstück belegen ist, bis zum 31. Dezember 1994 schriftlich mitgeteilt hat. Ist die Sparkasse nicht Gläubigerin, ist sie lediglich zur Bestätigung des Eingangs dieser Mitteilung verpflichtet.“